

# Betreuungsvertrag

Krippe –  Kindergarten –  Hort

**zwischen dem Ev.- luth. Propsteiverband Ostfalen  
Schumannstraße 1 – 38226 Salzgitter**

1. als Träger der Tageseinrichtung für Kinder und

(Name, Vorname der/des Personensorgeberechtigten, Anschrift, Telefon)

(Name, Vorname der/des Weiteren Personensorgeberechtigten, Anschrift, Telefon)

über die Betreuung des Kindes

(Name, Vorname, geboren am)

2. Das Kind besucht die Einrichtung in

ab dem

von            Uhr bis            Uhr (inkl. der ggf. gewünschten Randzeiten)

Gruppe:

3. Das Kind nimmt am Mittagessen teil  nicht teil  – Preis aktuell            €

4. Frühstück  – Preis aktuell:            €      Nachmittagssnack  – Preis aktuell:            €

Aktionsgeld  – Preis aktuell:            €      Getränkegeld  - Preis aktuell:            €

**Gesamt            €**

Etwaige Erhöhungen der unter (3.) und (4.) gewählten Optionen werden den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt.

5. Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder:

6. Die allgemeinen Aufnahme und Vertragsbestimmungen des Ev.-luth. Propsteiverbands Ostfalen sind Bestandteil dieses Betreuungsvertrages. Diese und die päd. Konzeption habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.

7. Die genannten Bedingungen erkenne ich / erkennen wir als bindend an.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift 1. Personensorgeberechtigte/r )

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift 2. Personensorgeberechtigte/r)

*(Entfällt, wenn das alleinige Personensorgerecht durch Beschluss des Familiengerichtes nachgewiesen werden kann)*

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Kindergartenleitung)

## Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats \*

|  |
|--|
| <b>Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger):</b>            |
| Ev.-luth. Propsteiverband Ostfalen<br>Schumannstr. 1<br>38226 Salzgitter |
| Die Lastschrift erfolgt<br>im Auftrag der                                |

|  |                       |
|--|-----------------------|
| <b>Gläubiger-Identifikations-Nr. (CI/ Creditor Identifier):</b>                              |                       |
| DE71ZZZ00000018091   |                       |
| <b>Mandatsreferenz-Nr. :</b>   |                       |
| <b>Ermächtigung/ Mandat für:</b>   |                       |
| <input type="checkbox"/> wiederkehrende Zahlungen <input type="checkbox"/> einmalige Zahlung |                       |
| <b>Zahlungsbeginn (Monat/ Jahr) :</b>  | <b>Fälligkeit: **</b> |
| <b>Weitere, ergänzende Angaben zur Lastschrift:</b>  |                       |
| <b>Betrag:</b>   |                       |

### I. SEPA-Basis-Lastschriftmandat \*

Ich ermächtige/ Wir ermächtigen Sie, Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/ weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Ev.-luth. Propsteiverband Ostfalen, Schumannstr. 1, 38226 Salzgitter auf mein/ unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/ Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

### II. Angaben der/des Kontoinhaber(s)/ Zahlungspflichtigen (für I.)

|  |  |  |
|--|--|--|
| <b>1</b>   | <b>Name, Vorname:</b>  |  |
| <b>2</b>   | <b>Straße, Hausnummer:</b>   |  |
| <b>3</b>   | <b>Postleitzahl, Wohnort:</b>  |  |
| <b>4</b>   | <b>Name Kreditinstitut (genaue Bezeichnung; z.B. Sparkasse XY-Ort):</b>  |  |
| <b>5</b>   | <b>IBAN (20 Stellen)</b> (i. R. Ihre alte Bankleitzahl )   | ( i. R. Ihre alte Kontonummer )                      |
|  | <b>B I C (mind. 8/ max. 11 Stellen):</b>   |  |
| <div style="border: 1px dashed black; padding: 5px; width: fit-content; margin-left: auto; margin-right: auto;">                 Ihre künftige Bankverbindung im europäischen Zahlungsverkehr (SEPA). Diese Angaben finden Sie auf Ihren Kontoauszügen und beinhalten i.d.R. Ihre bisherige, bekannte Kontonummer und Bankleitzahl.             </div> |  |  |
| <b>6</b>   | <b>Ort, Datum:</b>   | <b>Unterschrift(en) der/ des Kontoinhaber(s):***</b> |
| <b>6a</b>  | <b>Nur auszufüllen, falls Kontoinhaber nicht Zahlungspflichtiger ist:</b><br>Diese Einzugsermächtigung/ Dieses SEPA-Basis-Lastschriftmandat gilt für den geschlossenen Vertrag/ die geschlossene Vereinbarung mit (Name, Vorname): |  |

\* / \*\* / \*\*\* **Hinweise:** \*Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird der Ev.-luth. Propsteiverband Ostfalen mich/ uns über den Einzug in dieser Verfahrensart und den Einzugsterminen entsprechend unterrichten. \*\*Sollte der Fälligkeitstag nicht auf einen Bankgeschäftstag fallen, erfolgt der Einzug zum nächsten Bankgeschäftstag. \*\*\*Sie verpflichten sich zum Fälligkeitstermin für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto zu sorgen. Sollte Ihr Konto nicht die für den Einzug erforderliche Deckung aufweisen, gehen bei Nichteinlösung durch Ihr Geldinstitut die dadurch entstehenden Kosten zu ihren Lasten.

# Anlage zum Betreuungsvertrag

## Einverständniserklärungen

Für mein/unser Kind

\_\_\_\_\_

(Vorname)

\_\_\_\_\_

(Nachname)

Geburtsdatum des Kindes:

während der Betreuungszeit in der Kindertagesstätte:

### **1. Bildveröffentlichungen**

Ich erkläre mich/Wir erklären uns damit einverstanden, dass von meinem/unserem Kind Fotografien und Videoaufzeichnungen

- für Fotodokumentationen im Gebäude der Kindertagesstätte
- bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte
- für Projekt- und Entwicklungsdokumentationen
- für schulische Zwecke
- für den Schaukasten der Kindertagesstätte
- bei Presseveröffentlichungen

erstellt bzw. gezeigt werden dürfen.

Veröffentlichungen im Internet (bitte ankreuzen)

- Mir wird/Uns werden vor jeder beabsichtigten Veröffentlichung von Fotografien und Videoaufzeichnungen meines/unseres Kindes im Internet (auf der Homepage der Kindertagesstätte) die einzelnen Aufnahmen vorgelegt, um die Veröffentlichung individuell zu genehmigen.
- Mit der Veröffentlichung von Fotografien und Videoaufzeichnungen meines/unseres Kindes im Internet (auf der Homepage der Kindertagesstätte) bin ich/sind wir generell **nicht** einverstanden.

**Ich/wir verpflichte/n mich/uns, andere Kinder weder in der KITA noch bei Veranstaltungen in anderen Bereichen zu fotografieren/filmen und keine Bilder/Filme auf denen andere Kinder zu sehen sind, in sozialen Netzwerken zu veröffentlichen.**

### **2. Erhebung und Speicherung von Daten**

Ich willige/Wir willigen ein, dass über mein/unser Kind sowie über mich/uns von der Kindertagesstätte Daten erhoben und gespeichert werden. Diese Daten werden ausschließlich für rechtlich zulässige Zwecke und unmittelbar zur Abwicklung der vereinbarten Betreuung genutzt.

Es werden nur personenbezogene Daten erhoben, die für die erzieherische Betreuung des Kindes einschließlich der verwaltungsmäßigen Abwicklung entweder erforderlich sind und/oder von mir/uns freiwillig gegeben werden.

Alle erhobenen Daten werden vertraulich behandelt und sind ganz oder teilweise nur Personen zugänglich, die mit der Erfüllung des vereinbarten Zweckes betraut sind.

Zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Kindertagesstätte erfolgt zum Zweck der Kindertagesstättenverwaltung unter Einhaltung sämtlicher, gesetzlich vorgeschriebener Datenschutzbestimmungen, vertraglich geregelt durch Auftrags-Daten-Vereinbarungen, ein Datenaustausch personenbezogener Daten.

Sonstige Weitergabe erfolgt lediglich in begründeten Ausnahmefällen aufgrund bestimmter gesetzlicher Verpflichtungen (z.B. Anzeigenpflicht bei Seuchengefahr, rechtfertigender Notstand bei Gefahr für die körperliche oder seelische Gesundheit des Kindes).

### **3. Abholung durch andere Begleitperson**

Ich erkläre/Wir erklären hiermit, dass mein/unser Kind von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen in meinem/unserem Auftrag abgeholt werden darf:

Zur Abholung des Kindes berechnigte Person(en):

| <b>Name, Vorname, Anschrift</b> | <b>Beziehung zum Kind</b> | <b>Tel.-Nr.</b> |
|---------------------------------|---------------------------|-----------------|
|                                 |                           |                 |
|                                 |                           |                 |
|                                 |                           |                 |
|                                 |                           |                 |
|                                 |                           |                 |

### **4. Kind darf allein nach Hause gehen** (nur bei Hort- und Schulkindbetreuung zulässig)

Ich erkläre/Wir erklären hiermit, dass mein/unser Kind in der Zeit von \_\_\_\_ bis \_\_\_\_ Uhr allein nach Hause gehen darf.

Mein/Unser Kind wurde in die gefahrlose Bewältigung des Weges von der Kindertagesstätte nach Hause von mir/uns eingewiesen.

Bei erheblichen Veränderungen der Wegverhältnisse oder bei Sondersituationen trage ich/tragen wir Sorge, dass mein/unser Kind abgeholt wird.

Die Kindertagesstätte ist befugt, über solche Fälle zu entscheiden und die Abholung meines/unseres Kindes zu verlangen.

## **5. Teilnahme an Aktivitäten**

Ich erkläre mich/Wir erklären uns damit einverstanden, dass mein/unser Kind an Ausflügen, Spaziergängen, und anderen Aktivitäten der Kindertagesstätte, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnehmen darf.

Ich erkläre mich/Wir erklären uns damit einverstanden, dass mein/unser Kind an Ausflügen teilnehmen darf. Bei kostenfreien Besuchen öffentlicher Einrichtungen ist ggf. die schriftliche Bekanntgabe des vollständigen Namens des Kindes bei dem Betreiber der Einrichtung erforderlich, damit die Kommune die Kostendeckung des Besuches intern ausgleichen kann. Dieser Bekanntgabe stimme ich/stimmen wir zu.

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass bei den Aktivitäten Privatautos oder offizielle Fahrdienste von Vereinen, bzw. Organisationen genutzt werden.

Ich bin/Wir sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte, wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u. Ä., die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeitern/innen der Kindertagesstätte, sondern bei den Personensorge-berechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.

## **6. Sonstige Gesundheitsvorsorge**

Die Eltern sind dazu verpflichtet, bei Sonnentagen ihre Kinder zu Hause mit Sonnencreme einzucremen und für das Kind einen Sonnenschutz für den Kopf (möglichst aus Baumwolle) bereitzustellen.

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass sich unser Kind nach dem Mittagessen beim Spielen im Außenbereich bei starker Sonneneinstrahlung durch hauseigene oder von zu Hause mitgebrachter Sonnencreme mit Unterstützung des pädagogischen Personals selbst eincremt oder eingecremt wird.

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass durch das Kindertagesstättenpersonal bei unserem Kind frisch eingerissene Splitter entfernt werden dürfen.

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass durch das Kindertagesstättenpersonal bei unserem Kind Zecken mit einer handelsüblichen Zeckenzange entfernt werden dürfen.

Im Falle eines Zeckenbisses möchte ich/möchten wir umgehend darüber informiert werden, um mich / uns selbst darum zu kümmern.

## **7. Kopfuntersuchung bei Verdacht auf Lausbefall**

Ich bin/Wir sind mit einer Kontrolluntersuchung meines/unseres Kindes bei Verdacht auf Kopflausbefall durch das Kindertagesstättenpersonal oder Personal des Gesundheitsamtes einverstanden.

## **8. Zahnärztliche Untersuchung des Mundraumes**

Ich erkläre/Wir erklären mich/uns damit einverstanden, dass bei meinem/unserem Kind eine zahnärztliche Untersuchung des Mundraumes durch geschultes Personal des Gesundheitsamtes durchgeführt werden darf.

## **9. Krankentransport**

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass mein/unser Kind bei Eintreten eines Notfalls mit einem Krankenwagen oder Taxi transportiert werden darf.

*Ich habe/wir haben das Recht, die erteilten Einverständniserklärungen, insbesondere die erteilte Einwilligung über die Erhebung und Nutzung von Daten, die nicht aufgrund einer vorrangigen Gesetzesvorschrift oder unmittelbar zur Abwicklung des bestehenden Betreuungsverhältnisses erforderlich sind, jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf ist der Kindertagesstätte schriftlich mitzuteilen.*

**(Bei fehlendem Einverständnis sind die jeweils betreffenden Absätze zu streichen)**

, den \_\_\_\_\_

, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift 1. Personensorgeberechtigte/r)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift 2. Personensorgeberechtigte/r)

*(Entfällt, wenn das alleinige Personensorgerecht durch Beschluss des Familiengerichtes nachgewiesen werden kann)*

## Zusatzinformationen für die Betreuungseinrichtung

über mein/unser Kind

\_\_\_\_\_  
(Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Nachname)

Geburtsdatum des Kindes:

### 1. Durchgeführte Frühförderungen

(z. B. Sprachtherapie, Krankengymnastik, Ergotherapie)

### 2. Gesundheitliche Beeinträchtigungen, Allergien usw., Einnahme von Medikamenten

Falls bei Ihrem Kind gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen (Allergien, organische Störungen u.s.w.), die für den Aufenthalt in o. g. Kindertagesstätte von Bedeutung sein können, geben Sie bitte an, um welche Beeinträchtigungen es sich handelt und was seitens der Kindertagesstätte zu beachten ist.

### 3. Notfallkontakte (Name und Telefonnummer)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift 1. Personensorgeberechtigte/r)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift 2. Personensorgeberechtigte/r)  
*(Entfällt, wenn das alleinige Personensorgerecht durch Beschluss des Familiengerichtes nachgewiesen werden kann)*

**Von der Leitung auszufüllen:**

**Masernschutzimpfung wurde vorgelegt: Ja**

**Nein**

**Unterschrift Kita-Leitung:** \_\_\_\_\_

## Angaben für die Jugendhilfestatistik

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

- Anerkannte Behinderung
- Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils
- Deutsch nicht vorrangige Sprache in der Familie
- Eingliederungshilfe wegen geistiger/körperlicher/seelischer Behinderung
- Flüchtlingskind
- Spätaussiedler
- es trifft nichts zu

---

Unterschrift beider Personensorgeberechtigten

Gesetzliche Grundlage der Datenerfassung für die Angaben in der Kinder- und Jugendhilfestatistik: Sozialgesetzbuch SGB XIII – §§ 98 bis 103

---

Datum und Sichtvermerk der Kita-Leitung

## **Jugendhilfestatistik - Erläuterungen**

### **Anerkannte Behinderung:**

Es liegt nachweislich ein Behinderungsgrad vor.

Oder die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit des Kindes ist länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichend und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt.

### **Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils:**

Kinder, die selbst oder mindestens ein Elternteil aus einem anderem Staat eingewandert sind oder nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurden. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie oder er als Säugling, Kind oder Erwachsener eingewandert ist.

### **Deutsch nicht vorrangige Sprache in der Familie:**

Innerhalb der Familie wird mit den Kindern vorwiegend in einer anderen Sprache kommuniziert.

### **Eingliederungshilfe wegen geistiger/körperlicher/seelischer Behinderung:**

Kinder, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch SGB XII erhalten wegen

- Eingliederungshilfe wegen drohender oder seelischer Behinderung
- Eingliederungshilfe wegen geistiger Behinderung
- Eingliederungshilfe wegen körperlicher Behinderung

im Sinne des § 2 SGB IX. Sie sind wesentlich in ihrer Fähigkeit eingeschränkt oder bedroht, um an der Gesellschaft teilzuhaben.

### **Flüchtlingskind:**

Kinder, deren Eltern aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen z.B.

Religion – Nationalität - bestimmter sozialer Gruppenzugehörigkeit - politischer Überzeugung - politischer Zwangsmaßnahmen - Kriegen - lebensbedrohlicher Notlagen

ihre Heimat oder vorherigen Aufenthaltsort vorübergehend oder dauerhaft verlassen haben, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen.

### **Spätaussiedler:**

Kinder von Zuwanderern deutscher Abstammung, die aus einem Staat des Ostblocks bzw. ehemaligem Ostblock ab dem 01.01.1993 in die BRD kamen um dort ansässig zu werden und die deutsche Staatsbürgerschaft haben. Kinder von Aussiedlern, die vor 1993 in die BRD zugezogen sind und die deutsche Staatsbürgerschaft haben.

## **Abfrage Sorgeberechtigte zur Berufstätigkeit**

Die Inanspruchnahme der über 4-Stunden-Betreuungszeit (Rechtsanspruch) wird begründet, da die Voraussetzungen vorliegen:

- Beide Personensorgeberechtigten/ein -alleinerziehendes- Elternteil\*) sind/ist erwerbstätig
- Beide Personensorgeberechtigten/ein -alleinerziehendes- Elternteil\*) sind/ist arbeits- oder beschäftigungssuchend
- Beide Personensorgeberechtigte/ein -alleinerziehendes- Elternteil\*) befinden/befindet sich in Schulausbildung
- Beide Personensorgeberechtigten/ein -alleinerziehendes- Elternteil\*) betreuen/betreibt eine oder mehrere pflegebedürftige Personen
- Dringende Betreuungs-Empfehlung durch den Fachdienst Kinder und Familie
- Der Betreuungsumfang ist aus sozialen oder erzieherischen Gründen dringend erforderlich.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns\*), veränderte Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der o. g. Betreuungszeiten umgehend in der Kindertagesstätte anzuzeigen.

Mit der Unterzeichnung wird die Richtigkeit unserer/meiner\*) Angaben bestätigt.

\*) bitte nicht zutreffende Angaben streichen

\_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift 1. Personensorgeberechtigte/r

\_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift 2. Personensorgeberechtigte/r  
(entbehrlich bei Personen, die nachweislich das alleinige  
Sorgerecht besitzen)

Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der o. g. Betreuungszeiten liegen vor und wurden nachgewiesen. Diese Bestätigung dient der Rechtfertigung der Platzvergabe gegenüber der Stadt SZ.

\_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift Leitung/Vertretung

**(Wichtig: Aus Datenschutzgründen die Nachweise weder kopieren noch zu den Unterlagen nehmen)**

# **Allgemeine Aufnahme- und Vertragsbestimmungen für die kirchlichen Kindertagesstätten in der Trägerschaft des Ev.-luth. Propsteiverbands Ostfalen**

## **§ 1**

### **Begriff und Auftrag der Ev.-luth. Kindertagesstätten**

(1) Die Kindertagesstätte ist ein Angebot des ev.-luth. Propsteiverbands Ostfalen und steht allen Personensorgeberechtigten für ihre Kinder offen. Sie ist ein Kernpunkt kirchengemeindlicher Arbeit. Die Mitarbeitenden arbeiten auf der Grundlage christlichen Glaubens.

(2) Die Kindertagesstätte dient der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Sie hat einen eigenen unverwechselbaren Erziehungs- und Bildungsauftrag, auf der Grundlage des Nds. Bildungs- und Orientierungsplanes, des Nds. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) und des SGB VIII.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- die Kinder in ihrer Persönlichkeit anzunehmen, zu begleiten und zu stärken,
- sie in sozial verantwortliches Handeln einzuführen,
- ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,
- die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Phantasie zu fördern,
- den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen zu pflegen,
- kindgemäße Vermittlung von biblischen Geschichten, Liedern, Gebeten und das gemeinsame Erleben von Gottesdiensten und Festen im Kirchenjahr.

(3) Die Aufgaben, Kinder zu betreuen, sie zu erziehen und zu bilden sind nicht voneinander zu trennen und liegen vorrangig in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten. Die Kindertagesstätte ergänzt und unterstützt diese Aufgabe auf der Grundlage ihrer Konzeption. Eine enge Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten ist deshalb unerlässlich. Kindertagesstätte, Träger und Personensorgeberechtigte verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit und regelmäßigen gegenseitigen Information.

Die Mitarbeit der Personensorgeberechtigten wird insbesondere auch durch Bildung von Elternbeiräten gefördert.

## **§ 2**

### **Aufnahme in die Kindertagesstätte**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist die Anmeldung über das Anmeldeverfahren der jeweiligen Kommune durch die Personensorgeberechtigten. Sollte es kein zentrales kommunales Anmeldeverfahren geben, erfolgt die direkte Anmeldung in der Kindertagesstätte. Die Aufnahme der Kinder erfolgt ohne Rücksicht auf ihre Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze vorrangig für Kinder, die gemeinsam mit ihren Sorgeberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der jeweiligen Kommune haben. Haben Sorgeberechtigte verschiedene gewöhnliche Aufenthalte, so richtet sich der Anspruch nach dem Aufenthalt des/der Sorgeberechtigten, bei dem das Kind

sich in den letzten drei Monaten vor Beginn der Aufnahme überwiegend aufgehalten hat. (§ 86 SGB VIII)

(2) Bei einem Übergang von der Krippe in den Kindergarten bzw. vom Kindergarten in den Hort oder in eine Schulkindbetreuungsgruppe muss ein neuer Betreuungsvertrag geschlossen werden.

(3) Stehen für die beantragte Aufnahme nicht genügend Plätze zur Verfügung, bestimmt sich die Reihenfolge der Aufnahme nach der Dringlichkeit der Betreuung, speziell nach sozialen und pädagogischen Gesichtspunkten. Bei Vergabe der Plätze durch die Kommune, greift das Vergabeverfahren der jeweiligen Kommune.

(4) Kinder mit geistigen, körperlichen oder seelischen Behinderungen finden Aufnahme, soweit die personellen, räumlichen und sachlichen Verhältnisse der Kindertagesstätte es zulassen.

(5) Die Personensorgeberechtigten müssen rechtzeitig vor Aufnahme des Kindes, spätestens am Tage der Aufnahme des Kindes sämtliche notwendige Vertragsunterlagen vorlegen. Anderenfalls muss die Aufnahme des Kindes bis zur vollständigen Aushändigung der erforderlichen Unterlagen verschoben werden.

Bei Kindern ist bis zum 23. Lebensmonat nach erfolgter Wiederholungsimpfung der Nachweis über die Masernschutzimpfung erneut vorzulegen. Bitte beachten Sie, dass im Falle der Nichtvorlage des Nachweises der Wiederholungsimpfung bis zum 23. Lebensmonat die Leitung unverzüglich das Gesundheitsamt hierüber in Kenntnis setzen wird mit Angabe personenbezogener Daten des Kindes und der Personensorgeberechtigten. Das Gesundheitsamt kann in der Folge, trotz bestehenden Betreuungsvertrages, dem Kind den Besuch der Einrichtung untersagen. Bei fehlender Bescheinigung zum Masernschutz darf das Kind nicht in die Kindertagesstätte aufgenommen werden.

(6) Die Aufnahme des Kindes und der Abschluss eines Betreuungsvertrages kann verweigert werden, wenn die Personensorgeberechtigten bei einer anderen Kindertagesstätte in Trägerschaft einer ev.-luth. Kirchengemeinde oder des ev.-luth. Propsteiverbandes Ostfalen mit der Zahlung der Betreuungs-, Mittagessen- und/oder Zusatzkosten für das anzumeldende Kind oder ein Geschwisterkind in Verzug sind.

(7) Jedes Kind hat das Recht auf eine Eingewöhnung. In der Krippe kann diese Eingewöhnungsphase mehrere Wochen in Anspruch nehmen. Im Kindergartenbereich verringert sich die Eingewöhnungszeit. In jedem Fall bestimmt das Kind das Tempo der Eingewöhnung. Zu Beginn der Eingewöhnungszeit umfasst der Besuch der Kindertagesstätte nicht die vollumfängliche Betreuungszeit. Die Eingewöhnung eines jeden Kindes wird durch eine Vertrauensperson des Kindes begleitet. Je nach Einschätzung der pädagogischen Fachkräfte wird die Betreuungszeit schrittweise ausgeweitet. Während der Eingewöhnungsphase bleibt die Gebührenschuld unberührt.

### § 3

#### Betreuungs-, Mittagessen-, Zusatzkosten, Sachkostenerstattungen, Teilnahmebeiträge

(1) Die Höhe der monatlichen Betreuungskosten wird durch Beschluss der jeweiligen Kommune festgelegt. Die jeweilige Gebührenordnung ist auf der Internetseite der entsprechen-

den Kommune zu finden. Die Kosten für die Mittagsverpflegung orientieren sich an dem Beschluss der jeweiligen Kommune.

(2) Zum Vertragsabschluss sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet auch persönliche Angaben/Daten gegenüber der Kita-Leitung anzugeben, sofern diese zur Beitragsberechnung erforderlich sind.

(3) Gemäß dem NKiTaG werden für den Kindertagesstättenbesuch bis 8 Stunden täglich für Kinder ab 1. des Monats der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt keine Betreuungskosten erhoben. Für eine längere tägliche Betreuungszeit (Kern- oder Randzeit) sind Betreuungskosten gemäß Beschluss der jeweiligen Kommune zu zahlen.

(4) Bei einer Erhöhung der Betreuungskosten durch Beschluss der jeweiligen Kommune können die Personensorgeberechtigten den Betreuungsvertrag für das Kind ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Für den bereits begonnenen Betreuungsmonat besteht trotz der Kündigung Zahlungspflicht.

(5) Weitere Zusatzkosten können durch den Kindertagesstättenträger zur Kostendeckung entsprechender Angebote (Frühstück, Obst, Nachmittagsnack, Aktionen) zusätzlich monatlich erhoben werden. Die Zusatzkosten werden im Betreuungsvertrag ausgewiesen. Mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages erklären sich die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Zusatzkosten einverstanden.

**(Nur für die Stadt Salzgitter:** Bei Anmeldung zum Mittagessen in der Kita werden Mittagessenkosten gem. Ratsbeschluss erhoben, unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme am Mittagessen. Eine Abmeldung vom Mittagessen ist nur zum Ende des Kita-Jahres möglich. Über Rückerstattungsansprüche in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Träger auf entsprechenden schriftlichen Antrag.)

(6) Bei einer Erhöhung der Zusatzkosten durch Beschluss des Trägers können die Personensorgeberechtigten den Betreuungsvertrag für das Kind ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Für den bereits begonnenen Betreuungsmonat besteht trotz der Kündigung Zahlungspflicht.

(7) Wiederkehrende/einmalige Sachkostenerstattungen (z. B. Bastelgeld, Portfoliokosten) können vom Kindertagesstättenträger erhoben werden. Hierüber werden die Personensorgeberechtigten von der Kindertagesstättenleitung informiert und die Kosten werden in der Kindertagesstätte vereinnahmt. Sie sind nicht in den monatlichen Kostenanforderungen enthalten.

(8) Teilnahmebeiträge für besondere Veranstaltungen oder Unternehmungen werden nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten gesondert in der Kindertagesstätte eingesammelt. Die Teilnahme ist freiwillig, diese Teilnahmebeiträge sind nicht in den monatlichen Kostenanforderungen enthalten.

(9) Sämtliche regelmäßig zu zahlenden Kosten werden Ihnen schriftlich durch den ev.-luth. Propsteiverband Ostfalen mitgeteilt, sofern kommunale Regelungen dem nicht entgegenstehen.

## § 4 Zahlungspflicht

(1) Betreuungs-, Mittagessen- und ggf. Zusatzkosten sind ab Vertragsbeginn jeweils monatlich im Voraus, in der Regel bis zum 5. Werktag eines jeden Monats zu zahlen. Sie sind während des gesamten Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07. des Folgejahres), auch in den Schließzeiten (siehe § 6) und bei Abwesenheit des Kindes zu entrichten. Personensorgeberechtigte haften gegenüber dem Träger als Gesamtschuldner. Die Verfahrensregelungen der jeweiligen Kommunen verpflichten den Träger in der Regel zu einem konsequenten Forderungsmanagement, das das gerichtliche Mahnverfahren einschließt.

(2) Sind die Personensorgeberechtigten mit der Zahlungspflicht der Betreuungskosten für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug, so ist der Kindertagesstätten-Träger nach Mahnung und in Abstimmung mit der jeweiligen Kommune zur außerordentlichen Kündigung oder zur Reduzierung der Betreuungszeit auf den gesetzlichen Mindestanspruch berechtigt.

(3) Sind die Personensorgeberechtigten mit der Zahlungspflicht der Mittagessen- und/oder Zusatzkosten drei oder mehr Monate ganz oder teilweise in Verzug, kann das Kind in Abstimmung mit der jeweiligen Kommune von der Teilnahme am Mittagessen ausgeschlossen werden und die Betreuungszeit auf den gesetzlichen Mindestanspruch reduziert werden.

(4) Die Personensorgeberechtigten nehmen am Lastschriftverfahren des ev.-luth. Propsteiverbands Ostfalen teil und erteilen ein entsprechendes Sepa-Lastschriftmandat. Formulare sind bei der Kindergartenleitung erhältlich.

## § 5 Betreuungsangebote und Öffnungszeiten

(1) Die Kindertagesstätte ist von Montag bis Freitag geöffnet und hält die in der Betriebserlaubnis genehmigten Betreuungsangebote und Öffnungszeiten vor. Vom Träger der Kindertagesstätte unter Beteiligung des Elternbeirates und der jeweiligen Kommune beschlossene Änderungen der Öffnungszeiten werden zwei Monate vorher bekannt gegeben.

(2) Jedes Kind sollte möglichst pünktlich in der Kindertagesstätte sein, um ausreichend Zeit für Bildungsarbeit und gemeinsames Erleben zu haben, und damit dauernde Störungen durch neu hinzukommende Kinder vermieden werden. Ebenso ist pünktliches Abholen erforderlich. Bei mehrfachem Überschreiten der Zeiten können die Kinder vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

(3) Soweit es pädagogische Gesichtspunkte geboten erscheinen lassen, kann der vereinbarte Betreuungsumfang von der Kindertagesstättenleitung für die Zeit der Eingewöhnung abweichend festgelegt werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung gezahlter Kosten besteht in diesen Fällen nicht.

(4) Sofern in der Einrichtung ein Mittagessen angeboten wird, ist die Teilnahme verpflichtend (ab einer Betreuungszeit über die Mittagszeit hinaus). Ausgenommen sind Kinder mit nachgewiesenen Lebensmittelunverträglichkeiten, Allergien oder anderen medizinischen Gründen.

## § 6

### Schließung der Einrichtung

(1) Im Kalenderjahr kann die Kindertagesstätte an maximal 30 Tagen geplant geschlossen werden:

- während der Sommerferien, für die Dauer von drei Wochen,
- an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr/ggf. Anschlussstage analog den niedersächsischen Weihnachtsferien,
- an Brückentagen, in Verbindung mit offiziellen Feiertagen in Niedersachsen,
- bis zu fünf Tagen im Jahr für Zwecke der Aus- und Fortbildung (Studientage, Unterweisungen).

Die geplanten Schließtermine und ggf. alternative Betreuungsmöglichkeiten werden den Personensorgeberechtigten zu Beginn des Kindergartenjahres bekanntgegeben.

(2) Der Träger ist berechtigt, die Kindertagesstätte bei Krankheit der Mitarbeitenden zeitweilig zu schließen, wenn die Vorgaben des NKiTaG nicht eingehalten und Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet werden können, sowie bei ansteckenden Krankheiten, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden dienstlichen Gründen. Die Personensorgeberechtigten werden über den Grund und die voraussichtliche Dauer der zeitweiligen Schließung so schnell wie möglich benachrichtigt.

In allen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Über Rückerstattungen der Betreuungs- oder Mittagessenkosten entscheidet die jeweilige Kommune. Sollte eine Regelung zur Rückerstattung von Mittagessenkosten nicht existieren, entscheidet der ev.-luth. Propsteiverband als Träger darüber.

## § 7

### Regelungen im Krankheitsfall

(1) In der Kindertagesstätte können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Kindertagesstätte nicht besuchen. Stellen Mitarbeitende der Kindertageseinrichtung die Erkrankung eines Kindes fest, werden die Personensorgeberechtigten sofort benachrichtigt. Diese oder die in den Anlagen bestimmten Abholberechtigten sind dann verpflichtet, das Kind unverzüglich aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.

(2) Bei berechtigten Zweifeln an der Gesundheit des Kindes, einer Weigerung der Personensorgeberechtigten, das Kind ärztlich untersuchen zu lassen, oder einer Gefährdung der Gesundheit des Kindes oder anderer Kinder, ist die Leitung berechtigt, das Kind von der Betreuung auszuschließen, bis eine Klärung erfolgt ist.

(3) Die Kindertagesstätte ist bei einem Ausbruch von Infektionskrankheiten (i. S. d. Infektionsschutzgesetzes) auch im häuslichen Bereich unverzüglich in Kenntnis zu setzen, da die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht an das Gesundheitsamt nachkommen muss.

(4) Nach Überwindung von Infektionskrankheiten kann für den weiteren Besuch der Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung verlangt werden. Im Übrigen gelten die jeweiligen Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes. Das Kind darf die Kindertagesstätte erst nach einer 24-stündigen Symptommfreiheit wieder besuchen. Kinder, die unter infektiösem Durchfall oder Erbrechen leiden, müssen 48 Stunden symptomfrei sein, bevor sie die Einrichtung wieder besuchen dürfen. Dies gilt auch für Veranstaltungen der Kindertagesstätte.

(5) Medikamente werden in der Kindertageseinrichtung nicht verabreicht. Bei Notfallmedikamenten besteht eine Ausnahme, wenn eine ärztliche Verordnung und ein schriftliches Einverständnis der Personensorgeberechtigten vorliegen. Im Fall eines chronisch erkrankten Kindes werden Einzelverabredungen schriftlich getroffen. Die Medikamente sind persönlich an die pädagogische Fachkraft zu übergeben und müssen mit dem Namen des Kindes und genauer Dosierung versehen sein.

## § 8

### Mitteilungen an die Kindertagesstätte

(1) Bei Erkrankung oder Fehlen des Kindes aus anderen Gründen ist die Leitung der Kindertagesstätte zu verständigen.

(2) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Personensorgeberechtigten muss jede Änderung der Anschrift der Personensorgeberechtigten, der dienstlichen und privaten Telefonnummer/Handynummer sowie Änderungen, die das Sorgerecht oder Aufenthaltsbestimmungsrecht für das Kind betreffen, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitgeteilt werden.

Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilung entstehen, haftet der Träger nicht.

(3) Zur korrekten Planung der Platzvergaben muss die Inanspruchnahme der Flexibilisierung des Einschulungstermins spätestens am 02.05. des Jahres durch die Personensorgeberechtigten verbindlich mitgeteilt werden.

(4) Zur Sicherstellung der Betreuung zukünftiger Schulkinder vom 31.07. bis zum Tag vor der Einschulung erwartet der Träger eine verbindliche schriftliche Mitteilung bis zum 02.05. des Jahres von den Personensorgeberechtigten.

## § 9

### Beschwerdemanagement

(1) Im Falle einer Beschwerde, bei Meinungsverschiedenheiten oder Unklarheiten können sich Personensorgeberechtigte wie Kinder direkt an die Mitarbeitenden, oder an die Leitung der Kindertagesstätte wenden.

(2) Wenn eine Beschwerde zu keiner für alle zufrieden stellenden Lösung führt, dann können sich Personensorgeberechtigte wie Kinder an den Träger der Kindertageseinrichtung wenden.

Den Träger erreichen Sie unter

Ev. luth. Propsteiverband Ostfalen  
Pädagogische Leitung  
Schumannstraße 1  
38226 Salzgitter  
Tel.: 05341/8468-0

Der Träger der Kindertagesstätte nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem „Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (VSBG)“ teil.

#### § 10 Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht der Mitarbeitenden gilt für die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in der Kindertagesstätte, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u.ä.. Sie beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die pädagogischen Fach- oder Assistenzkräfte und endet wieder mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte.

(2) Bei Festen in der Kindertagesstätte, Gottesdiensten oder Ausflügen, gemeinsam mit Kindern und ihren Personensorgeberechtigten, liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.

(3) Für den Weg von und zur Kindertagesstätte obliegt die Aufsicht den Personensorgeberechtigten. Außer den Personensorgeberechtigten dürfen andere Personen (Beauftragte) Kinder von der Kindertagesstätte nur dann abholen, wenn eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten dazu vorliegt. Die abholberechtigte Person muss mindestens 14 Jahre alt sein. Auch bei entsprechender schriftlicher Erklärung sind die Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung verpflichtet zu prüfen, ob die damit verbundene Entscheidung im Einzelfall, etwa bei Bestehen von besonderen Gefahren, verantwortet werden kann.

#### § 11 Kindeswohlgefährdung

Die pädagogischen Fachkräfte der Kindertagesstätten sind verpflichtet, einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nachzugehen. In diesen Fällen haben sie Beratungsgespräche mit den betreffenden Personensorgeberechtigten zu führen, ggf. eine insoweit erfahrene Fachkraft und im begründeten Verdachtsfall das zuständige Jugendamt einzuschalten.

## § 12 Unfallversicherung

(1) Die Kinder in der Kindertagesstätte sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII gesetzlich beim Gemeindeunfallversicherungsverband unfallversichert:

- auf direktem Wege zur und von der Kindertagesstätte,
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte,
- während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).

(2) Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld.

(3) Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung der Einrichtung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

(4) Eine Haftpflichtversicherung des Kindes durch die Kindertageseinrichtung ist nicht gegeben.

## § 13 Laufzeit des Betreuungsvertrages

(1) Die Betreuungsverträge sind grundsätzlich befristete Dienstleistungsverträge:

- a. Der Betreuungsvertrag für Krippenkinder beginnt mit Eintritt des Kindes in die Krippenbetreuung und endet mit Ablauf des Monats vor Vollendung des dritten Lebensjahres.
- b. Der Betreuungsvertrag für Kinder ab drei Jahren beginnt ab dem Monat der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes oder mit Eintritt des Kindes in die Kindertagesstätte und endet am 31.07. des Jahres der Einschulung. Das gilt auch für Kinder mit Rückstellung oder Flex-Kinder.
- c. Der Betreuungsvertrag für Hort-Kinder beginnt mit Eintritt des Kindes in die Hortbetreuung und endet spätestens mit Vollendung des 14. Lebensjahres

(2) Das Kindergartenjahr läuft vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres. Im Jahr der Einschulung endet das Betreuungsverhältnis grundsätzlich am 31.07. des Einschulungsjahres. Im Falle, dass die niedersächsischen Sommerferien sehr spät liegen, kann die Betreuung des Kindes nach vorheriger fristgerechter Anmeldung (s. §8 Abs. 4) mit einem Änderungsvertrag bis zum Tag vor der Einschulung verlängert werden.

(3) Für Kinder, die das sechste Lebensjahr vom 02.07. bis zum 30.09. vollenden (Flex-Kind), können die Personensorgeberechtigten den Schulbesuch um ein Jahr hinausschieben. Sie müssen in diesem Fall bis zum 02.05. eines Jahres eine schriftliche Erklärung bei der Leitung der Kindertagesstätte abgeben, indem sie den Verbleib ihres Kindes in der Kindertagesstätte erklären.

## § 14 Kündigung

- (1) In der Regel ist eine Vertragskündigung nicht erforderlich, da es sich um befristete Betreuungsverträge handelt.
- (2) Eine Kündigung mit Wirkung für die Zeit vom 01.04. bis 30.07. ist grundsätzlich nicht möglich, sondern erst zum 31.07. (Ende des Kita-Jahres).
- (3) Außerhalb der Sperrfrist (s. §14 Abs. 2) kann der Betreuungsvertrag von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, sofern kommunale Regelungen dem nicht entgegenstehen.
- (4) Der Betreuungsvertrag kann von den Personensorgeberechtigten oder vom Träger mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn
  - a. ein Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung seinen Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommt,
  - b. die vertrauensvolle Zusammenarbeit nachweislich gestört ist,
  - c. Personensorgeberechtigte, Kindertagesstätte, Mitarbeitende oder der Träger in Gesprächen oder sozialen Medien und Messenger Diensten bedroht, beleidigt, herabgewürdigt oder diffamiert werden,
  - d. das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann,
  - e. die Betreuungszeit des Kindes aus pädagogischen Gründen reduziert werden muss,
  - f. Personensorgeberechtigte keinen ersten Wohnsitz in der jeweiligen Kommune haben,
  - g. das Betreuungsangebot wegen struktureller Veränderungen oder veränderter Betriebserlaubnis (z.B. Gruppenschließung oder Änderung des Betreuungsumfangs) nicht mehr aufrechterhalten werden kann,
  - h. Personensorgeberechtigte mit der Zahlung des Betreuungsentgeltes für zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug sind.
- (5) Der Betreuungsvertrag kann vom Träger mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn
  - a. das Kind häufig verspätet abgeholt wird, oder
  - b. wenn das Kind häufig grundlos oder unentschuldigt die Kita nicht besucht.
- (6) In den Fällen, in denen die Fortsetzung der Betreuung aus besonders schwerwiegenden Gründen auch für die Dauer der Kündigungsfrist unzumutbar ist, besteht für beide Vertragspartner ein Recht zur fristlosen Kündigung.
- (7) Gemeinsam Personensorgeberechtigte können den Vertrag nur gemeinsam kündigen.
- (8) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Verpflichtung zur Zahlung der Kosten für Betreuung und Randzeiten und des Verpflegungsgeldes besteht auch für die Dauer der Kündigungsfrist.

§ 15  
Haftungsausschluss

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in die Kindertagesstätte mitgebracht haben, haftet der Träger der Einrichtung nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden seiner Mitarbeitenden.

§ 16  
Datenschutz

- (1) Die Erhebung der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung und Nutzung richten sich nach dem Kirchengesetz der Landeskirche in Braunschweig, die das Datenschutzgesetz der evangelischen Kirchen in Deutschland (DSG-EKD) anwendet. Die Bestimmungen können unter [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de) eingesehen werden.
- (2) Die Kindertagesstätte ist nach § 8a SGB VIII (Umsetzung des Schutzauftrages zum Kindeswohl) dazu verpflichtet, bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung das in der Einrichtungskonzeption verankerte sowie mit dem örtlichen Träger vereinbarte Kinderschutzkonzept anzuwenden und im begründeten Fall einer Kindeswohlgefährdung das Jugendamt zu informieren.

§ 17  
Abschlussklausel

- (1) Die vorstehenden Allgemeinen Aufnahme- und Vertragsbestimmungen werden Bestandteil des Betreuungsvertrages, der zwischen den Personensorgeberechtigten (beiden Sorgerechtigten) und dem Träger der Tageseinrichtung spätestens am Tag der Aufnahme des Kindes von beiden Seiten unterschrieben sein muss.
- (2) Der Träger der Einrichtung kann die Allgemeinen Aufnahme- und Vertragsbestimmungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der durch die Gesetze und Verwaltungsvorschriften gezogenen Grenzen ändern.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Aufnahme- und Vertragsbestimmungen ungültig sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen dadurch nicht berührt.

§ 18  
Inkrafttreten

Die allgemeinen Aufnahme- und Vertragsbestimmungen für die evangelischen Kindertagesstätten treten mit Wirkung zum 01.08.2026 in Kraft und lösen die bisherige Regelung ab.

## **Belehrung der Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 20 Abs. 9 und §34 Abs. 5. S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Kindertagesstätte besucht, in den es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben.

Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nur in die Kindertagesstätte aufgenommen werden darf, wenn ein Nachweis gemäß § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vor Eintritt in die Einrichtung vorgelegt wird. Der Nachweis kann in folgender Form erbracht werden: Impfausweis, Anlage zum Untersuchungsheft oder eine Bescheinigung einer Behörde/Einrichtung/Arztes, die die gesetzlich erforderlichen Schutzimpfungen dokumentieren.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht** in die Kindertagesstätte oder die Spielgruppe gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib- (Haemophilus influenzae Typ b) Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer **infektiösen Gastroenteritis (Durchfall und/oder Erbrechen)** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

**Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Tageseinrichtungen für Kinder besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes **immer den Rat Ihres/Ihrer Haus- oder Kinderarztes/ärztin in Anspruch zu nehmen** (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er/Sie wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Krankheit hat, die einen Besuch der Kindertagesstätte nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich** und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu Erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder durch Tröpfchen beim Husten und durch die Atemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen Gemeinschaftseinrichtung für „**Ausscheider**“ oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr/Ihre behandelnde/r Arzt/Ärztin oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus, Windpocken und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** (siehe Anlage Impfungen) zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren/Ihre Haus- oder Kinderarzt/Ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gern weiter.**

# Information zum Umgang mit Lebensmitteln in der Kindertagesstätte

Liebe Eltern,

laut Gesetz verpflichten wir uns als Tageseinrichtung, die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Lebensmitteln sicher zu stellen. Dies gilt auch dann, wenn wir Speisen selbst nicht zubereiten, sondern „nur“ ausgeben. Gemeint sind Ihre leckeren Beiträge im Rahmen von Festen und Feierlichkeiten, die Sie z.B. als Kuchen und Salate mit in die Einrichtung bringen.

Unter bestimmten Umständen können sich Lebensmittel negativ auf die Gesundheit auswirken. Dies ist dann der Fall, wenn sie beispielsweise hohen Umgebungstemperaturen, wie z.B. einer Lagerung außerhalb der Kühleinrichtung, ausgesetzt oder nicht durch erhitzt sind. Eine Süßspeise mit Eiern birgt z. B. die Gefahr einer Salmonelleninfektion, sofern die Eier mit Salmonellen infiziert waren und nicht vollständig durch erhitzt wurden.

Insbesondere Kinder gelten als gefährdet für verschiedene Infektionen und Vergiftungen, da sie zu den Risikogruppen gehören. Spezielle Krankheitserreger benötigen bei ihnen eine deutlich geringere Gesamtkeimzahl, um eine Krankheit auszulösen. Zudem kann der Krankheitsverlauf bei Kindern unter Umständen stärker sein und ernste Folgen nach sich ziehen. Um der Gefahr von Infektionen und Vergiftungen vorzubeugen, sollten Sie und wir gemeinsam auf bestimmte Lebensmittel verzichten sowie gewisse Vorsichtsmaßnahmen einhalten. Dann können sich alle Kinder, Eltern und Erzieher die mitgebrachten Speisen bedenkenlos schmecken lassen!

Zum Schutz unserer Kinder möchten wir Sie daher bitten, unsere Hygieneanforderungen zu beachten. Diese haben wir im Folgenden für Sie zusammengefasst:

## 1. Verzicht auf Speisen, die unter Verwendung von rohen Eiern hergestellt wurden

Rohe Eier sind oft mit Salmonellen infiziert. Unzureichende Erhitzung führt zur ungehinderten Vermehrung der schädlichen Keime und zur Gesundheitsbeeinträchtigung. Eine Salmonelleninfektion kann die Folge sein.

Beispiele:

- Salate, die mit selbst hergestellter Mayonnaise aus rohen Eiern angemacht wurden (z. B. Kartoffelsalat)
- Süßspeisen mit Eigelb oder Eischnee (z. B. Tiramisu)
- Kuchen und Torten, wenn die Füllung oder Creme/Auflage mit rohem Ei hergestellt und nicht durchgebacken wurden (z. B. Cremetorten)
- Selbst hergestelltes Speiseeis

## 2. Verzicht auf rohes Fleisch, z. B. in Form von Mett und Tatar / Vorsicht bei Geflügelfleisch

Rohes Fleisch kann mit Salmonellen belastet sein. In Speisen wie z. B. Mett und Tatar vermehren sich Mikroorganismen rasant. Auch hier droht die Gefahr einer Salmonelleninfektion. Neben dem Verzicht auf rohes Fleisch müssen Fleischbestandteile immer vollständig durchgegart oder durchgebacken sein. Besondere Vorsicht gilt bei Geflügelfleisch.

### **3. Keine Roh oder Vorzugsmilch**

Roh- und Vorzugsmilch stellen ein gesundheitliches Risiko für Kinder dar und darf in Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung (GV) nicht angeboten werden. Bei Roh- und Vorzugsmilch handelt es sich um rohe Milch, die nicht wärmebehandelt wurde und daher krankmachende Keime wie beispielsweise Listerien oder EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli) enthalten kann.

### **4. Kein Antauen von Speiseeis**

Beim Auftauen von Speiseeis können sich schädliche Keime wie EHEC oder Listeria monocytogenes darin besonders gut vermehren. Daher sollte nur original verpacktes Eis, welches noch nicht angebrochen war, mit in die Einrichtung gebracht werden. Ein durch Transport bedingtes Auftauen muss unbedingt vermieden werden.

### **5. Weiter Vorsichtsmaßnahmen**

#### **a. ausreichendes Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)**

Es ist immer auf ein ausreichendes MHD zu achten. Dies gilt insbesondere dann, wenn mitgebrachte Speisen für den späteren Verzehr gedacht sind.

#### **b. Einhaltung der Kühlkette**

Leicht verderbliche Lebensmittel und bestimmte Speisen, die nachfolgend genannt werden, sollten nur gekühlt in der Kühltasche mit ausreichend Kühl Akkus in die Kindertagesstätte transportiert werden. Dies sorgt für einen Erhalt der Kühlschranktemperatur von ein bis zwei Stunden. Wichtig ist, dass nur geschlossene Packungen leicht verderblicher Lebensmittel mitgebracht werden dürfen. Mit der Einhaltung der Kühlkette hindert man Keime an der Vermehrung.

Beispiele:

- Joghurt, Quark, Pudding und andere Milchspeisen
- Nachspeisen
- Kuchen mit Füllung, die nicht mitgebacken wurde
- Wurst und Käse
- Feinkost-Salate
- alle gegarten Speisen, egal ob Fleisch, Gemüse, Nudeln oder Reis

#### **c. selbst hergestellte Speisen am Tag des Verzehrs frisch zubereiten**

Speisen, die mit in die Kindertagesstätte gebracht werden, sollten am Tag des Verzehrs frisch zubereitet werden. Schädliche Keime haben ansonsten genug Zeit, sich zu vermehren.